

Institut für Psychologie  
Fachbereich 3  
Prof. Dr. R. Leichner  
- Dekan -

6100 Darmstadt, Hochschulstr. 1  
Telefon (06151) 16 20 15 / 16 53 16

Technische Hochschule  
Darmstadt



An alle  
Mitglieder des  
Direktoriums

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Lei/We

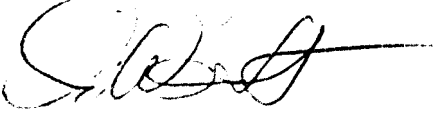
14. Oktober 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Magisterprüfungsordnung mit der Bitte zu überprüfen, ob Sie mit der Neufassung einverstanden sind. Mögliche Verbesserungsvorschläge bitte ich innerhalb einer Woche Herrn Voss zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, gleichermaßen mit der Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium "Berufspädagogische Maßnahmen ..." zu verfahren.

i.A. Ch. Wendt



Anlagen

o.e.

TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT			
Fakultät 3 Erziehungswissenschaften und Psychologie			
Eingangs:		9. Sep. 1998	

**Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium  
"Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter  
Jugendlicher bei der Berufseingliederung"**

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungswesen im Ergänzungsstudium (§ 48 HHG) "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" an der Technischen Hochschule Darmstadt.

**§ 2****Prüfung und Zertifikat**

- (1) Den Abschluß des Studiengangs "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt bildet eine Zertifikatsprüfung.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat im Ergänzungsstudium die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (3) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnoten und des Gesamturteils ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet. Es wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Ein akademischer Grad wird nicht verliehen.

**§ 3****Studienvoraussetzung**

Eingangsvoraussetzung für das Studium ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

#### **§ 4**

##### **Studiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Studiengang ist unterteilt in:
  - die Grundlegungsphase mit einer Dauer von zwei Semestern;
  - die Vertiefungsphase mit einer Dauer von zwei Semestern.Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### **§ 5**

##### **Form der Prüfung**

- (1) Die Abschlußprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens dreißig Minuten Dauer.
- (2) Die Prüflinge benennen für die Prüfung mindestens zwei Themenbereiche nach § 6 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie kann von einem Text oder einer größeren Aufgabe, die den von den Prüflingen angegebenen Themenbereichen entspricht, ausgehen. Sie soll dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

#### **§ 6**

##### **Inhalte des Studiums**

Das Studium gliedert sich in folgende Themenbereiche:

###### **A Geschichte und Theorie der Benachteiligtenpädagogik**

- Geschichte der Bildung Benachteiligter und Entwicklung des Bildungswesens für benachteiligte Jugendliche
- Traditionelle und gesellschaftskritische Begründungsversuche der Benachteiligtenpädagogik
- Benachteiligungsarten: Lern-, Sprech- und Sprachschwierigkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten

- B Sozio-kulturelle und sozio-ökonomische Bedingungen benachteiligter Jugendlicher im Berufsbildungssystem**
  - Schichtenzugehörigkeit und Ausbildungschancen
  - Bildungsvoraussetzungen und Bildungsverhalten
  - Sozialverhalten und Sozialisationsbedingungen
  - Vorurteilsproblematik und Identitätsentwicklung
- C Bildungsinstitutionen und Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher**
  - Ausbildungsberufe und Formen beruflicher Erstausbildung
  - Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation
  - Berufsberatung und Berufseinmündung
- D Lernen und Unterricht in Berufsschulklassen mit benachteiligten Jugendlichen**
  - Pädagogisch-psychologische Konzepte
  - Didaktisch-methodische Prinzipien für die Unterrichtsgestaltung
- E Benachteiligung ausländischer Jugendlicher im Berufsbildungssystem**
  - Bikulturelle Sozialisation und Familienstruktur
  - Akkulturation und Enkulturation
  - Sprach- und Bildungsverhalten
  - Vorurteilsproblematik und Ausbildungschancen
- F Lernen und Unterricht in Berufsschulklassen mit ausländischen Jugendlichen**
  - Didaktik und methodische Besonderheiten der Lernorganisation
  - Integrierte und differenzierte Unterrichtskonzepte

**§ 7**

**Studien- und Leistungsnachweise**

- (1) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in § 7 der Studienordnung bezeichneten Umfang wird durch das Belegverfahren erbracht.



- (2) Leistungen in der Grundlegungsphase sind nachzuweisen durch:  
zwei benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen A und D oder E und F (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung)
- (3) Leistungen in der Vertiefungsphase sind nachzuweisen durch:  
zwei weitere benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen A bis F (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung)
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
- einen Seminarvortrag in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat)
  - eine schriftliche Hausarbeit
  - eine mindestens zweistündige Klausur  
oder
  - ein mindestens 20minütiges Abschlußkolloquium
- (5) Die jeweils möglichen Formen des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.
- (6) Jeweils ein Leistungsnachweis in der Grund- und Vertiefungsphase kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem Abschlußkolloquium erworben werden.

#### § 8

#### Anrechnung von Studienleistungen

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit vom bestellten Prüfer bestätigt wird. Der Fachbereichsrat stellt die Einheitlichkeit der Entscheidung für den Ergänzungsstudiengang sicher.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Abschlußprüfung**

- (1) **Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet der Dekan.**
- (2) **Bei der Meldung zur Abschlußprüfung sind vorzulegen:**
  - a) **Nachweis über den Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen**
  - b) **Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gem. § 7 der Prüfungsordnung**
  - c) **Nachweis der Immatrikulation**
- (3) **Die Zulassung zur Abschlußprüfung muß versagt werden,**
  - a) **wenn der Bewerber die betreffende Prüfung an der THD oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;**
  - b) **wenn der Bewerber die in Absatz 2 genannten Nachweise nicht erbringt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Dekan.**

## **§ 10**

### **Prüfer**

- (1) **Prüfer ist in der Regel ein Hochschullehrer des Instituts für Berufspädagogik.**
- (2) **Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind auch die Hochschulmitglieder und -Angehörigen gemäß § 55 Abs. 4 HHG befugt.**
- (3) **Der Prüfer wird vom Dekan bestellt. Der Vorschlag des Bewerbers soll berücksichtigt werden.**
- (4) **Für die mündliche Prüfung ist ein fachkundiger Beisitzer zu bestellen. Fachkundige Beisitzer sind Mitglieder oder Angehörige eines Fachbereichs, die mindestens die durch die Prüfung festgelegte Qualifikation besitzen.**

## § 11

### Festlegung der Noten, Gesamturteil

- (1) Die Note der Abschlußprüfung wird vom Prüfer festgelegt.
- (2) Im Anschluß an die Abschlußprüfung legt der Prüfer das Gesamturteil fest. Dabei errechnet sich die Gesamtnote aus der Note für die mündliche Abschlußprüfung und dem Durchschnitt der Studienleistungen gemäß § 7. Dabei wird die Note in der mündlichen Abschlußprüfung mit dem Faktor 3 gewertet, der Durchschnitt der Studienleistungen wird mit dem Faktor 1 gewertet.

Das Gesamturteil lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Hat der Bewerber für alle Studienleistungen und in der Abschlußprüfung die Note "sehr gut" erreicht, so erhält er das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

## § 12

### Wiederholung von Prüfungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wird die Leistung in der Abschlußprüfung als "nicht ausreichend" bewertet, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Haben Studierende die Zulassung zu der Prüfung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, entscheidet der Dekan über die Gültigkeit der Prüfung.



- (3) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Wird festgestellt, daß ein Bewerber bei der Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann die Prüfung als "nicht ausreichend" erklärt werden. Die Feststellung trifft der Prüfer, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Dekan.
- (5) Wird eine Täuschung nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Prüfer nachträglich die Note berichtigen und gegebenenfalls die Gesamtprüfung für "nicht bestanden" erklären. Im letzteren Falle ist die unrichtige Urkunde einzuziehen und das Zertifikat abzuerkennen.

### § 13

#### Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - a) eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird,
  - b) der Bewerber vom Prüfungsverfahren zurücktritt.
- (2) Studierenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, erteilt der Dekan den Bescheid mit Angabe der Studien- und Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird gegen eine Entscheidung eines Prüfers Widerspruch eingelegt, führt der Dekan die Entscheidung des Fachbereichsrates herbei. Hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch nicht ab, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten.

**§ 14**

**Akteneinsicht**

Nach abgeschlossener Prüfung haben die Studierenden das Recht zur Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Ein entsprechender Antrag ist an den Dekan zu richten.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

**Der Präsident**

**der Technischen Hochschule Darmstadt**



VERSION 7

<b>TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT</b>			
Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie			
Eingangsdatum:		9. Sep. 1988	

**Studienordnung für das Ergänzungsstudium**

**"Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter  
Jugendlicher bei der Berufseingliederung"**

**Erwerb einer Zusatzqualifikation am Fachbereich**

**Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der**

**Technischen Hochschule Darmstadt**

**VOM**

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Ergänzungsstudiengang "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" an der Technischen Hochschule Darmstadt. Sie lehnt sich in Aufbau und Gliederung an das Schema für die Gliederung der Studienordnungen des Hessischen Kultusministers vom 8. September 1981 an.

**§ 2****Studienvoraussetzung**

Eingangsvoraussetzung für das Studium ist die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen.

**§ 3****Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4****Studiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Der Studiengang ist unterteilt in:
  - die Grundlegungsphase mit einer Dauer von zwei Semestern;
  - die Vertiefungsphase mit einer Dauer von zwei Semestern.Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**Ziele des Studienganges**

Der Studiengang "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" im Sinne dieser Studienordnung zielt darauf ab, den Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung eigener, den jeweiligen Randbedingungen, Erfahrungen und Zielen angemessenen Lösungen für den Unterricht mit benachteiligten Schülern zu vermitteln sowie die analytische Fähigkeit zur methodisch bewußten Reflexion ihrer künftigen Unterrichtspraxis und der darauf bezogenen Begründungen zu erweitern. Er ist hinsichtlich der angestrebten Qualifikationen, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen an der Tätigkeit des Lehrers an beruflichen Schulen orientiert, der in Klassen mit benachteiligten Jugendlichen unterrichtet. Es sind dies insbesondere Klassen im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), Jungarbeiterklassen und vereinzelt auch Klassen der weiterführenden beruflichen Voll- und Teilzeitschulen.

Das Ergänzungsstudium soll Lehrern an beruflichen Schulen Möglichkeiten zur Förderung benachteiligter Jugendlicher eröffnen. Deshalb kommt es vor allem darauf an, mögliche Ursachen für die Benachteiligung dieser Jugendlichen zu erkennen und Vorurteile abzubauen; der Lehrer soll nicht befähigt werden, Ursachenforschung im Einzelfall zu betreiben. Hierfür sind u.a. schulpsychologische Dienste und Erziehungsberatungsstellen zuständig.

**Inhalte des Studiums**

Das Studium gliedert sich in folgende Themenbereiche:

**A Geschichte und Theorie der Benachteiligtenpädagogik**

- Geschichte der Bildung Benachteiligter und Entwicklung des Bildungswesens für benachteiligte Jugendliche
- Traditionelle und gesellschaftskritische Begründungsversuche der Benachteiligtenpädagogik

- Benachteiligungsarten: Lern-, Sprech- und Sprachschwierigkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten

**B Sozio-kulturelle und sozio-ökonomische Bedingungen benachteiligter Jugendlicher im Berufsbildungssystem**

- Schichtzugehörigkeit und Ausbildungschancen
- Bildungsvoraussetzungen und Bildungsverhalten
- Sozialverhalten und Sozialisationsbedingungen
- Vorurteilsproblematik und Identitätsentwicklung

**C Bildungsinstitutionen und Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher**

- Ausbildungsberufe und Formen beruflicher Erstausbildung
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation
- Berufsberatung und Berufseinnähdung

**D Lernen und Unterricht in Berufsschulklassen mit benachteiligten Jugendlichen**

- Pädagogisch-psychologische Konzepte
- Didaktisch-methodische Prinzipien für die Unterrichtsgestaltung

**E Benachteiligung ausländischer Jugendlicher im Berufsbildungssystem**

- Bikulturelle Sozialisation und Familienstruktur
- Akkulturation und Enkulturation
- Sprach- und Bildungsverhalten
- Vorurteilsproblematik und Ausbildungschancen

**F Lernen und Unterricht in Berufsschulklassen mit ausländischen Jugendlichen**

- Didaktik und methodische Besonderheiten der Lernorganisation
- Integrierte und differenzierte Unterrichtskonzepte

**§ 7**

**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium für den Studiengang "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" besteht aus einer Grundlegungs- und Vertiefungsphase.

**(2) Grundlegungsphase**

Die Grundlegungsphase soll einen Einblick in die wesentlichen Inhalte und Methoden für den Unterricht mit benachteiligten Jugendlichen vermitteln. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Grundlegungsphase ist Voraussetzung für die Aufnahme der Vertiefungsphase. Die Grundlegungsphase soll etwa 8 Semesterwochenstunden umfassen.

**(3) Vertiefungsphase**

In der Vertiefungsphase sollen einerseits die in der Grundlegungsphase vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen fortgeführt und andererseits weitere Teilgebiete studiert werden. Ziel der Vertiefungsphase ist es, die Studierenden zur systematischen Analyse und Interpretation verschiedener Problembereiche zu befähigen und Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher einzuleiten. In der Vertiefungsphase ist von etwa 8 Semesterwochenstunden auszugehen.

**(4) Die Vertiefungsphase schließt mit einer Prüfung ab. Nach bestandener Prüfung erhält der Studierende ein Zertifikat.**

**§ 8**

**Exkursionen**

Die Exkursionen in Bildungsinstitutionen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher vermitteln einen Einblick in die Praxis und bieten die Möglichkeit zum Gespräch mit den dort Unterrichtenden. Für ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung sind mindestens drei Tage vorzusehen.

**§ 9**

**Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen**

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:



- 1. **Vorlesungen**  
dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
- 2. **Proseminare**  
beabsichtigen die Einführung in elementare und exemplarische Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Teilgebiete sowie die Durcharbeitung von Lehrstoffen im Wechsel von Vortrag und Diskussion.
- 3. **Seminare**  
beziehen sich auf die Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftsauffassungen im Seminargespräch. Sie setzen fachliche Grundkenntnisse und Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten voraus.
- 4. **Kolloquien**  
dienen der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen und der Beschäftigung mit dem aktuellen Forschungsstand.
- 5. **Exkursionen**  
ergänzen, vertiefen und erweitern die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und vermitteln einen Einblick in praktische Fördermaßnahmen. Sie werden durch betreute Vor- und Nachbereitungen strukturiert und aufgearbeitet.

Diese Zusammenstellung schließt die Erprobung und Praktizierung anderer Veranstaltungsformen nicht aus.

**§ 10**

**Studien- und Leistungsnachweise**

- (1) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in dem in § 7 dieser Studienordnung bezeichneten Umfang wird durch das Belegverfahren erbracht.

- Leistungen in der Grundlegungsphase sind nachzuweisen durch:
- zwei benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen A und D oder E und F (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung)
- (3) Leistungen in der Vertiefungsphase sind nachzuweisen durch:
- zwei weitere benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen A bis F (vgl. § 6 der Studien- und Prüfungsordnung)
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
- einen Seminarvortrag in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung (Referat)
  - eine schriftliche Hausarbeit
  - eine mindestens zweistündige Klausur oder
  - ein mindestens 20minütiges Abschlußkolloquium
- (5) Die jeweils möglichen Formen des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.
- (6) Jeweils ein Leistungsnachweis in der Grund- und Vertiefungsphase kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem Abschlußkolloquium erworben werden.

**§ 11**  
**Studienplan**

Das Studium umfaßt insgesamt 16 Semesterwochenstunden in der Grundlegungs- und Vertiefungsphase.

**Grundlegungsphase (1. - 2. Semester).**

Themenbereich A	V/PS	2 SWS
Themenbereich D	V/PS	2 SWS
Themenbereich E	V/PS	2 SWS
Themenbereich F	V/PS	2 SWS
		8 SWS

**Vertiefungsphase (3. - 4. Semester)**

Themenbereich A oder B	V/S/K	2 SWS
Themenbereich C oder D	V/S/K	2 SWS
Themenbereich E oder F	V/S/K	2 SWS
Exkursion		2 SWS
		8 SWS

Die Studierenden haben in der Grundlegungsphase zwei benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen (A und D) oder (E und F) sowie in der Vertiefungsphase zwei benotete Leistungsnachweise aus den Themenbereichen A bis F zu erbringen.

**Erläuterungen**

S Seminar

PS Proseminar

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

K Kolloquium

/ Die Leistungsnachweise können je nach Lehrangebot in einer der genannten Veranstaltungsformen erworben werden.

## § 12

### Studienberatung

Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Instituts für Berufspädagogik. Sie erfolgt durch Professor(inn)en und Wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte und der Studientechniken des Ergänzungsstudiengangs.

## § 13

### Abschluß des Studiums

- (1) Den Abschluß des Studiengangs "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" am Fachbereich Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt bildet eine Zertifikatsprüfung.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat im Ergänzungsstudium die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer.
- (4) Die Prüflinge benennen für die Prüfung mindestens zwei Themenbereiche nach § 6 dieser Studienordnung.
- (5) Die mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird, kann ausgehen von einem Text oder einer größeren Aufgabe, die dem von den Prüflingen angegebenen Themenbereich entsprechen. Sie soll den Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

## § 14

## Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung gilt zunächst für die Erprobungsphase; sie wird nach vier Jahren überprüft. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den

Prof. Dr.

Dekan

ZERTIFIKAT<sup>\*)</sup>

.....  
Vorname, Name

.....  
geb. in

hat an der Technischen Hochschule Darmstadt die Zertifikatsprüfung im Ergänzungstudiengang "Berufspädagogische Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher bei der Berufseingliederung" abgelegt und dabei folgende Leistungen erbracht:

Studienleistungen in den Themenbereichen	Noten
1. <i>Geschichte und Theorie der Benachteiligtenpädagogik</i>	<i>sehr gut</i>
2. <i>Lernen und Unterrichten in Berufsschul- klassen mit benachteiligten Jugendlichen</i>	<i>gut</i>
3. <i>Sozio-kulturelle und sozio-ökonomische Bedingungen benachteiligter Jugendlicher im Berufsbildungssystem</i>	<i>gut</i>
4. <i>Benachteiligung ausländischer Jugendlicher im Berufsbildungssystem</i>	<i>sehr gut</i>

Abschlußprüfung in den Themenbereichen	
1. <i>Bildungssituation und Maßnahmen zur Förderung benachteiligter Jugendlicher sowie</i>	
2. <i>Lernen und Unterricht in Berufsschul- klassen mit ausländischen Jugendlichen</i>	<i>gut</i>

Gesamturteil: *gut*

Darmstadt, den

Der Präsident

Der Dekan

\*) Kursivdruck entspricht beispielhaften Eintragungen.

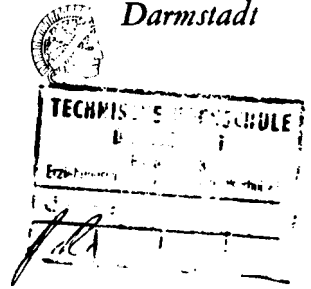


An den Dekan des Fachbereichs 2  
Herrn Prof. Dr. Hebel

An den Dekan des Fachbereichs 3  
Herrn Prof. Dr. Rüttinger

Über den Dekan des Fachbereichs 11  
Herrn Prof. Dr. Ehardt  
an  
Herrn Prof. Dr. May

Im Hause



Adresszeichen

Bezirker

Teil Durchwahl

Datum

IB 660-3 hg

(06151) 16  
2028

19. Juli 1988

**Betr.:** Magisterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt/Allgemeiner Teil

**Bezug:** Besprechung vom 13.07.1988

Sehr geehrte Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf der Magisterprüfungsordnung/Allgemeiner Teil mit der Bitte um Kenntnisnahme im Fachbereichsrat. In der nun vorliegenden Fassung soll der Entwurf im Wintersemester in die Hochschulgremien gegeben werden. Darüber hinaus werde ich den zentralen Gremien die Anregung der magisterführenden Fachbereiche übermitteln, auch in den Diplomstudiengängen auf den Nachweis der Hochschulreife und die Vorlage eines Lebenslaufes bzw. einer Darstellung des Bildungsganges als bei der Meldung zur Prüfung vorzulegende Unterlage zu verzichten. Bei der Novellierung der Magisterprüfungsordnung wurden die entsprechenden Vorschriften gestrichen, da die Hochschulzugangsberechtigung bei der Immatrikulation zu überprüfen ist und gegen die Befügung des Lebenslaufes datenschutzrechtliche Bedenken (Grundsatz der Erforderlichkeit) bestehen.

Ebenso werde ich das Votum des Fachbereichsrates 2 für die Abschaffung der Prüfungsgebühren für Studenten weiterleiten.

Als redaktionelle Überarbeitung ist noch die Überprüfung der MPO/AT auf die möglichst durchgängige Verwendung geschlechtsneutraler Bezeichnungen zu leisten.

Der Begriff der "studienbegleitenden Prüfungen", wie er in § 16 des Entwurfs verwandt wird, beruht auf den §§ 15 HRG, 55 Abs. 3, 57 HHG. Demnach sind studienbegleitende Prüfungen (in den Hochschulgesetzen wird die Formulierung "studienbegleitende Leistungsnachweise" benutzt) Teile der Hochschulprüfungen, die zur Entlastung dieser Abschlußprüfungen zeitlich vorgezogen werden und bereits während des Studiums abgelegt werden können. Dies bedeutet, daß die studienbegleitenden Leistungsnachweise nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein müssen. Damit müssen beispielsweise vor Antritt einer studienbegleitenden Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 11, 12 und 13 MPO/AT vorliegen. Allerdings ist in § 22 Abs. 1 MPO/AT (Entwurf) festgelegt, daß studienbegleitende Prüfungen die 2-Jahres-Frist nicht auslösen.

Abschließend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß - die beantragte Verlängerung vorausgesetzt - die Genehmigung der Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche durch den Hess. Minister für Wissenschaft und Kunst am 30.03.1989 ausläuft. Falls noch nicht geschehen, bitte ich die Fachbereiche, auch die Überprüfung der jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu initiieren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag:

  
(G. Schmitt, Reg. Rat z.A.)



## Entwurf Magisterprüfungsordnung - III. Fassung

Betr.: Magisterprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt (Allgemeiner Teil)

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Darmstadt vom 31.10.85, Amtsblatt 1985, Seite 699, wie folgt geändert: wird die Magisterprüfungsordnung vom 31.10.85, Amtsblatt 1985, Seite 699, wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise besitzt.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

2. Nach § 1 Abs. 2 wird angefügt:

Abs. 3: Der Magisterprüfung geht eine Zwischenprüfung voraus.

3. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach bestandener Magisterprüfung wird von dem Fachbereich, dem das erste Hauptfach angehört, der akademische Grad "Magister Artium" (M.A.) verliehen.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

4. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Fachbereiche gestalten die besonderen Bestimmungen, die Studienordnungen, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren so, daß der Student die Zwischenprüfung im Regelfall im Anschluß an das vierte Semester und die Magisterprüfung im Regelfall im Anschluß an das 8. Semester ablegen kann.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

5. Als § 3 Abs. 2 wird angefügt:

Die Fachbereiche können in den besonderen Bestimmungen Regelungen über Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge (§ 48 HHG) treffen. Diese Studiengänge sollen höchstens 2 Jahre dauern.

*Erläuterung: Vorschrift erlaubt den Fachbereichen, bei Bedarf Regelungen über Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge zu treffen. Durch den Verweis auf § 48 HHG werden die dort getroffenen inhaltlichen Aussagen übernommen.*

6. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Prüfungen in den Magisterstudiengängen gelten die Bestimmungen dieses allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche.

7. In § 5 Abs. 1

wird das Wort "Prüfung" durch "Magisterprüfung" ersetzt.

8. An § 5

wird als Abs. 4 angefügt: "Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche regeln, in welcher Form die Zwischenprüfung abgelegt wird."

Die Zwischenprüfung wird im Falle des Absatz 1 Buchstabe a im Hauptfach, im Falle des Absatz 1 Buchstabe b im ersten Hauptfach abgelegt. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche."  
Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.

9. An § 6 Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 angefügt:

Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

10. In § 7

wird das Wort "Prüfung" durch "Zwischenprüfung und die Magisterprüfung" ersetzt..

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

11. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Hochschuldozenten, entpflichtete und in den Ru- bestand getretene Professoren, Oberassistenten und Oberingenieure, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren sowie wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, befugt. Wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Hoch- schulprüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

*Erläuterung: Durch die Änderung des § 55 Abs. 4 HHG bedingte Neufassung.*

12. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern an einer wis- senschaftlichen Hochschule, davon in der Regel zwei Semester an der TH Darmstadt, und die bestandene Zwischenprüfung voraus.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung. Es sollen Ausnahmen von dem Grundsatz, daß zwei Semester an der TH Darmstadt erforderlich sind, möglich werden. Die Entscheidung über solche Ausnahmen obliegt gem. § 13 I Magisterprüfungsordnung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Dekan oder ein von diesem bestellter Vertreter). Die Rahmenordnung für Magister studiengänge schreibt keine zwingende Regelung vor § 9 Abs. 4 Rahmenordnung).*

13. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Zur Zeit der Meldung zur Prüfung und während ihrer Ablegung muß der Bewerber in der Regel in dem betreffenden Studiengang an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert sein. Über Anträge auf Befreiung von der Immatrikulationspflicht entscheidet der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs.

*Erläuterung: Der Vorschlag ("muß...in der Regel") entspricht vom rechtlichen Gehalt einer Soll-Bestimmung. "Sollen" normiert den gesetzlichen Regelfall, von dem nur mit besonderer Begründung abgewichen werden kann. Die Übernahme des Vor- schlags ist demnach nur redaktioneller Natur, führt aber zu einer klareren und verständlicheren Formulierung.*

14. § 12 erhält folgende Fassung der Überschrift:

Meldung zur Magisterprüfung, Zwischenprüfung; Rücktritt

14a § 12 Abs 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan des zuständigen Fachbereichs zu richten.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.*

15. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung des gleichen Studienganges,
2. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
3. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren. *Der FB 2 schlägt die Streichung dieser Bestimmung vor (Abschaffung der Prüfungsgebühren für Magisterstudiengänge).*
4. Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung beziehungsweise Magisterprüfung in denselben Fächern nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß den Ausführungsbestimmungen geforderten Leistungsnachweise.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung. Gegen die Befügung des Lebenslaufes bestehen datenschutzrechtliche Bedenken (Grundsatz der Erforderlichkeit). Der Nachweis der Hochschulreife wird nicht mehr verlangt, da dieser bereits Immatrikulationsvoraussetzung ist.*

16. An § 12 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gelten die vorstehenden Absätze mit Ausnahme von Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

17. In der Überschrift zu § 13

werden die Worte "und Prüfungen" durch "Zwischenprüfung und Magisterprüfung" ersetzt.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.*

18. In § 13 Abs. 2

wird das Wort "Magisterprüfung" durch "Prüfung" ersetzt.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.*

19. In § 15 Abs. 1

wird folgender Satz 1 eingefügt: "Die Magisterarbeit ist erster Teil der Magisterprüfung".

*Erläuterung: Die Magisterarbeit soll den mündlichen Prüfungen oder Klausuren vorangehen. So ist gewährleistet, daß auf inhaltliche Mängel der Magisterarbeit in der mündlichen Prüfung eingegangen werden kann, um den Kenntnisstand der Studierenden zu überprüfen.*

Am Ende des Absatzes 1 wird eingefügt: "Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat im Einvernehmen mit den Prüfern. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten".

*Erläuterung: Die Fachbereiche 2, 3 und 11 befürworten die Möglichkeit einer fremdsprachigen Magisterarbeit. In Anlehnung an die Rahmenordnung für die Magisterprüfung der WRK empfiehlt sich die o. g. Fassung.*

§ 15 Absatz 8 (neu): "Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate, zurückgegeben werden."

*Anmerkung: Die Fachbereiche 2, 3 und 11 schlagen diese Änderung in Anlehnung an die Rahmenordnung für die Magisterprüfung der WRK (§ 12 Abs. 1) und Diplomprüfungsordnung der THD (§ 19 Abs. 5) vor.*

20. An § 16

wird folgender Absatz 6 angefügt:

"Art und Umfang der Zwischenprüfung werden in den besonderen Bestimmungen der Fachbereiche geregelt. Dort kann auch vorgesehen werden, daß die Zwischenprüfung studienbegleitend abgelegt wird."

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung. Die in § 55 Abs. 3 HHG geschaffene Möglichkeit, die Zwischenprüfung auch studienbegleitend abzulegen, findet in der Neufassung des § 16 Abs. 6 ihren Niederschlag. Mit der Formulierung obliegt es den Fachbereichen, in ihren Ausführungsbestimmungen studienbegleitende Zwischenprüfungen zu ermöglichen oder zu versagen.*

21. In § 18 wird an das Ende des 1. Absatzes eingefügt:

"Zur differenzierten Bewertung der Leistungen bei den Fachnoten können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Eine Bewertung mit den Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen"

*Erläuterung: Angleichung an die Bestimmung der Diplomprüfungsordnung. Die Änderung zwingt die Prüfer nicht zu einer differenzierten Bewertung; sie gibt den Prüfern aber die Möglichkeit, im Rahmen ihres Ermessens so zu verfahren.*

22. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in einem Fach möglich. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

*Erläuterung: Anpassung an die geänderte Fassung in der Diplomprüfungsordnung/Allgemeiner Teil.*

23. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuß bestimmt nach eingehender Studienberatung des Bewerbers den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung. Erforderlichenfalls verlängert der Fachbereichsrat, nachdem er eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses eingeholt hat, die Frist nach § 22 Abs. 1.

*Erläuterung: Anpassung an die geänderte Fassung in der Diplomprüfungsordnung/Allgemeiner Teil.*

24. § 21 Abs. 4 wird gestrichen.

*Erläuterung: Anpassung an die geänderte Fassung in der Diplomprüfungsordnung/Allgemeiner Teil.*

25. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gesamte Zwischenprüfung und die Magisterprüfung müssen jeweils einschließlich etwaiger Wiederholungen von Einzelprüfungen spätestens zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Vergabe des Themas für die Magisterarbeit bei der Magisterprüfung und mit der Ablegung der ersten Prüfung in einem Prüfungsfach bei der Zwischenprüfung. Studienbegleitende Prüfungen lösen die Frist nicht aus.

*Erläuterung: Anpassung an die geänderte Fassung in der Diplomprüfungsordnung/Allgemeiner Teil und durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung*

26. § 23 wird wie folgt geändert:

Überschrift: Nichtbestehen von Prüfungen

- Satz 1: Das Wort "Prüfung" wird ersetzt durch "Zwischenprüfung und die Magisterprüfung".

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.*

- § 23 Nr. 1 wird gestrichen.

*Erläuterung: Die Streichung ergibt sich logisch aus der Neufassung von § 21 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung, nach dem eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ohne besondere Zulassung möglich ist.*

27. § 24 wird in zwei Absätze untergliedert und wie folgt geändert:

Überschrift: Urkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Zwischenprüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis mit Angabe der Einzelnote und des Gesamturteils ausgestellt. Die Ausführungsbestimmungen können vorsehen, daß Studienleistungen mit Thema oder Fachgebiet im Zeugnis aufgeführt werden. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung wird vom Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) = Satz 1 - 4 der alten Fassung des § 24.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung. Bei der Zwischenprüfung ist eine Unterzeichnung durch den Präsidenten nicht vorgesehen.*

28. § 25 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort "Gesamtprüfung" durch die Worte "Magisterprüfung oder der Zwischenprüfung" ersetzt;

in Abs. 1 werden die Worte "ihre Magisterprüfung" durch "die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung" ersetzt;

das Wort "Gesamtprüfung" wird durch das Wort "Prüfung" ersetzt.

29. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bereits begonnene Magisterprüfungen können nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Dies gilt ebenfalls für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden. Die Regelungen über die Zwischenprüfung gelten für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der THD beginnen. In begründeten Fällen kann der zuständige Fachbereichsrat die Frist verlängern.

*Erläuterung: Durch die Einführung der Zwischenprüfung bedingte Änderung.*

30. § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Magisterprüfungsordnung der TH Darmstadt vom 31.10.1985 - Erlaß vom 20.09.1985, Az.: H I 3.1 - 424/710 - 34 - (Amtsblatt 1985, Seite 699) außer Kraft.

## Artikel II

Die Änderungen treten am (Datum oder Veröffentlichung im Amtsblatt) in Kraft.

Darmstadt, den

- Der Präsident -

## Präambel

Im Rahmen der an der TH Darmstadt durchzuführenden Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, daß er während seines Studiums neben den fachlichen Kenntnissen die Fähigkeit erworben hat, den Zusammenhang seines Faches mit anderen Wissenschaften zu verstehen, die Folgen der Anwendung des Wissens zu bedenken und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsbestimmungen
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Bestandteile der Prüfung
- § 7 Verwaltung der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschüsse der Fachbereiche
- § 9 Aufgaben der Prüfungsausschüsse
- § 10 Gemeinsamer Ausschuß für die Magisterstudiengänge

### II. Prüfungsvoraussetzungen

- § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Meldung zur Magisterprüfung, Rücktritt
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

### III. Magisterarbeit und Prüfungen

- § 15 Magisterarbeit
- § 16 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 17 Öffentlichkeit der Prüfungen

### IV. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- § 18 Notenschlüssel
- § 19 Festlegen der Noten, Gesamturteil
- § 20 Nichtbestehen einzelner Prüfungen

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

§ 22 Befristung der Prüfung

§ 23 Nichtbestehen der Gesamprüfung

VI. Magisterurkunde, Zeugnis und Bescheinigung bei nicht bestandener Gesamprüfung

§ 24 Urkunde

§ 25 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 26 Akteneinsicht

VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 27 Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

§ 28 Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

VIII. Prüfungsgebühren

§ 29 Gebühren

IX. Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Zweck der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist die akademische Abschlußprüfung eines auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Studiums.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student gründliche, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise besitzt.

#### § 2

#### Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird von dem Fachbereich, dem das erste Hauptfach angehört, der akademische Grad "Magister Artium" (M.A.) verliehen. Der Grad des Magister Artium kann als M.A. dem Namen angefügt werden.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Fachbereiche gestalten die besonderen Bestimmungen, die Studienordnungen, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren so, daß der Student die Magisterprüfung im Regelfall grundsätzlich innerhalb des neunten Semesters vollständig ablegen kann.

#### § 4

##### Prüfungsbestimmungen

Für die Magisterprüfung gelten die Bestimmungen dieses allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sowie die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche. Diese werden insoweit erlassen, als es der allgemeine Teil der Prüfungsordnung ausdrücklich verlangt oder keine entgegenstehende Bestimmung trifft.

#### § 5

##### Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfung wird abgelegt
  - a) in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
  - b) in zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach, in dem der Student immatrikuliert ist und in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach ist.
- (2) Das erste Hauptfach können alle Studiengänge an der Technischen Hochschule Darmstadt sein, für die die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen zur Magister-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) erlassen haben.
- (3) Das zweite Hauptfach und die Nebenfächer können alle Studiengänge der Technischen Hochschule sein, für die die Fachbereiche Ausführungsbestimmungen zur Magister-Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil) erlassen haben. Das zweite Hauptfach und die Nebenfächer können ebenfalls alle Studiengänge der Technischen Hochschule sein, für die ein ausreichendes Studienangebot sichergestellt ist. Die Prüfungen für das zweite Hauptfach und die Nebenfächer sollen sich in diesem Falle nach Art und Umfang an den bestehenden Ausführungsbestimmungen der anderen Magisterstudiengänge orientieren. Über die Zulassung des zweiten Hauptfaches und der Nebenfächer entscheiden die betreffenden Fachbereichsräte.

#### § 6

##### Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Sie umfaßt außerdem die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), die im ersten Hauptfach anzufertigen ist.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern beschreiben und begrenzen. Sie müssen bestimmen, welche Studienleistungen als Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erfüllt sein müssen.

Der Fachbereich, dem das erste Hauptfach zugeordnet ist, verwaltet die Prüfung.

#### § 8

##### Prüfungsausschüsse der Fachbereiche

- (1) Für die Organisation der Prüfungen werden von den Fachbereichen Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den Prüfern. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (2) Der Vorsitzende ist der Dekan des Fachbereichs, dem das erste Hauptfach angehört oder ein von ihm bestellter Vertreter. Ist der Dekan Prüfer, so wird der Prodekan oder ein vom Dekan bestellter Professor Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
- (3) Prüfer sind in der Regel die Professoren in den Fächern, in denen sie eine Lehrtätigkeit ausüben.
- (4) Zur Abnahme der Prüfungen sind Hochschulassistenten befugt, soweit sie selbständige Lehrveranstaltungen durchführen. Die sonstigen Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Prüfer im Einzelfach werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter bestellt. Vorschläge der Bewerber sollen berücksichtigt werden.
- (6) Für jede mündliche Prüfung ist ein fachkundiger Beisitzer zu bestellen. Fachkundige Beisitzer sind Mitglieder oder Angehörige eines Fachbereichs, die zumindest den Grad eines M.A. oder gleichwertige Abschlüsse des jeweiligen Faches nachweisen können.

#### § 9

##### Aufgaben der Prüfungsausschüsse

- (1) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft die hierfür notwendigen Entscheidungen, sofern nicht durch diese Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit begründet wird.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen im Einzelfall oder in gleichgelagerten Fällen auf den Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuß über die getroffenen Entscheidungen.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche benennen jeweils einen Beauftragten für den gemeinsamen Ausschuß der Magisterstudiengänge. Der gemeinsame Ausschuß sorgt für die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens und entscheidet in Abstimmung mit dem Präsidenten in Angelegenheiten, die alle Magisterprüfungen betreffen.

## II Prüfungsvoraussetzungen

### § 11

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon 2 Semester an der THD, voraus.
- (2) Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuß eine vorzeitige Zulassung genehmigen.
- (3) Zur Zeit der Meldung zur Prüfung und während ihrer Ablegung soll der Bewerber in dem betreffenden Studiengang an der Technischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert sein. Soll von der Immatrikulationspflicht abgesehen werden, so bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Fachbereichsrates.

### § 12

#### Meldung zur Magisterprüfung. Rücktritt

- (1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten. In ihm sind die gewünschten Prüfungsfächer zu bezeichnen und Prüfer vorzuschlagen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. Lebenslauf,
  2. Nachweis der Hochschulreife,
  3. Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
  4. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühren,
  5. Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Prüfung in denselben Fächern nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  6. die gemäß den Ausführungsbestimmungen geforderten Leistungsnachweise.
- (3) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange die schriftliche Hausarbeit noch nicht eingereicht ist. Im Falle einer neuen Meldung muß für die Magisterarbeit ein neues Thema gestellt werden.

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Fachbereichsrates einzuholen.
- (2) Die Zulassung zur Magisterprüfung muß versagt werden.
  - a) wenn der Bewerber die betreffende Prüfung an der Technischen Hochschule Darmstadt oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
  - b) wenn der Bewerber die in § 12 genannten Nachweise nicht erbringt.
- (3) Sofern der Bewerber die Nichtvorlage der Nachweise gem. § 12 nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

### § 14

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Dekan.



## § 15

### Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Das Thema für die Magisterarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung von dem Hauptfachprüfer, der auch die Arbeit betreut und bewertet, festgelegt. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate; sie kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden, jedoch höchstens um weitere drei Monate.
- (4) Die Magisterarbeit ist vom Bewerber mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel und einer Erklärung zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt hat.
- (5) Die Magisterarbeit kann bei der Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erkennbar ist.
- (6) Die Magisterarbeit ist nach Fertigstellung in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Ein Exemplar wird Bestandteil der Prüfungsakte, das zweite geht in die zuständige Bibliothek über.
- (7) Die Magisterarbeit wird von dem Hauptfachprüfer und von einem zweiten Prüfer bewertet. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten sollen spätestens 2 Monate nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden.

## § 16

### Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Wählt der Bewerber für seine Prüfung ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, so umfaßt die Prüfung neben der Magisterarbeit eine Klausur im Hauptfach und mündliche Prüfungen in den drei Fächern.
- (2) Im Falle der Kombination von zwei Hauptfächern umfaßt die Magisterprüfung die Magisterarbeit im ersten Hauptfach sowie je eine Klausur und je eine mündliche Prüfung in den beiden Fächern.
- (3) In der Klausurarbeit soll der Bewerber nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme seines Faches angemessen bearbeiten kann. Vom Prüfer, der die Klausur bewertet, werden drei Themen vorgeschlagen, aus denen der Bewerber eines zur Bearbeitung auswählt. Für die Klausurarbeit stehen dem

der Bewerber für die Klausurarbeit ein Verzeichnis des Prüfungsausschusses Beauftragter. Die Klausurarbeit wird in der Regel von 2 Prüfern bewertet.

- (4) Wird eine schriftliche Prüfung oder die Magisterarbeit von den Prüfern unterschiedlich bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert für das Hauptfach eine Stunde, für jede Nebenfach eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines fachkundigen Feisitzers (vgl. § 8 Abs. 6) statt. Das Protokoll wird vom Feisitzer geführt und ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen. Die Note wird in der Niederschrift vermerkt. Der fachkundige Beisitzer soll bei der Ermittlung der Note gehört werden.

## § 17

### Öffentlichkeit der Prüfungen

Zu den Prüfungen können Studenten, die sich einer Prüfung im gleichen Fach unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen werden. Die Zahl kann vom Prüfer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Zuhörer kann auf Wunsch des Prüfungsbewerbers abgelehnt werden. Die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses an den Bewerber erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## IV Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

## § 18

### Notenschlüssel

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen und für die Magisterarbeit werden folgende Noten vergeben:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

- (1) Die Noten werden von den Prüfern des jeweiligen Faches festgelegt.
- (2) Im Anschluß an die mündlichen Prüfungen legt der Prüfungsausschuß das Gesamterteil fest. Es errechnet sich aus der Note für die bestandene Magisterarbeit, der Fachnote im bestandenen Hauptfach (in den Hauptfächern) bzw. den Noten in den beiden bestandenen Nebenfächern. Die Magisterarbeit wird mit Faktor 1, jedes Hauptfach mit Faktor 1, jedes Nebenfach mit Faktor 0,5 gewertet. Das Gesamterteil lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Hat der Bewerber in allen drei bzw. zwei Fächern und der Magisterarbeit die Note "sehr gut" erreicht, so erhält er das Gesamterteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (3) Die Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können eine besondere Gewichtung einzelner Prüfungsnoten vorsehen.

#### § 20

##### Nichtbestehen einzelner Prüfungen

- (1) Einzelne Prüfungsfächer, die mit "nicht ausreichend" bewertet werden, sind nicht bestanden. Das gleiche gilt für die Magisterarbeit.
- (2) Wird die Magisterarbeit nicht innerhalb der Abgabezeit bzw. der genehmigten Fristverlängerung eingereicht, wird sie als "nicht ausreichend" erklärt.
- (3) Hat ein Bewerber einzelne Prüfungsfächer nicht bestanden oder ist seine Magisterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden, so wird ihm dieses Ergebnis schriftlich von dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

### V Wiederholung und Befristung der Gesamtprüfung

#### § 21

##### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird die Leistung in einem Prüfungsfach als "nicht ausreichend" bewertet, so kann die entsprechende Prüfung einmal wiederholt werden. Das gleiche gilt für die Magisterarbeit.
- (2) Eine zweite Wiederholung eines einzelnen Prüfungsfaches ist nur in besonderen Fällen und nur in einem Fach möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht die erforderlichen Leistungen erbringen

- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 Satz 1 trifft der Fachbereichsrat, nachdem er eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses eingeholt hat. Bei einer positiven Entscheidung setzt der Prüfungsausschuß in Absprache mit dem Bewerber den Termin einer zweiten Wiederholungsprüfung fest und verlängert erforderlichenfalls die Frist nach § 22 Abs. 1.
- (4) Der Bewerber soll innerhalb der Frist nach § 22 Abs. 1 den Antrag auf Wiederholung der Prüfung unter Angabe der Gründe bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einreichen.

#### § 22

##### Befristung der Prüfung

- (1) Die gesamte Magisterprüfung muß einschließlich etwaiger Wiederholungen von Einzelprüfungen spätestens zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein. Die Frist beginnt mit der Vergabe des Themas für die Magisterarbeit.
- (2) Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich, wenn der Bewerber infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die jeweiligen Fachprüfer die ihnen obliegenden Beurteilungen zeitlich so fertigen, daß der Bewerber ohne Nachteile die Gesamtprüfung innerhalb der vorgesehenen Frist ablegen kann.

#### § 23

##### Nichtbestehen der Gesamtprüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Bewerber zu einer zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wird,
2. eine zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird,
3. die Magisterarbeit zum zweiten Mal mit "nicht ausreichend" bewertet wird,
4. der Bewerber vom Prüfungsverfahren zurücktritt; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. die Frist nach § 22 Abs. 1 überschritten ist, sofern nicht einer Fristverlängerung nach § 22 Abs. 2 stattgegeben wird.

### VI Magisterurkunde, Zeugnis und Bescheinigung bei nicht bestandener Gesamtprüfung

#### § 24

##### Urkunde

Nach bestandener Magisterprüfung erhält der Bewerber eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades M.A.

vom Präsidenten der TH Darmstadt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Darüber hinaus erhält der Bewerber ein Zeugnis, das die Fachnoten in den Prüfungsfächern, das Thema und die Benotung der Magisterarbeit ausweist.

### § 25

#### Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamprüfung

- (1) Bewerbern, die ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angabe aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamprüfung. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wird gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so hat der Dekan die Entscheidung des Fachbereichsrates herbeizuführen. Hilft der Fachbereichsrat dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch den Präsidenten.

### § 26

#### Akteneinsicht

Nach abgeschlossener Prüfung hat der Bewerber das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Ein entsprechender Antrag ist an den Dekan zu richten.

## VII Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 27

#### Ordnungswidrige Zulassung zur Prüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (2) Hat der Bewerber die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Prüfung.

### § 28

#### Täuschungen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wird festgestellt, daß ein Bewerber bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann diese Prüfung als "nicht ausreichend" erklärt werden. Die Feststellung trifft der jeweilige Prüfer, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß.

Fachbereichsrat nachtraglich die Note berichtigen und ggf. die Gesamprüfung für "nicht bestanden" erklären. Im letzteren Falle ist die unrichtige Urkunde einzuziehen und die Verleihung des akademischen Grades abzuerkennen.

- (3) In anderen Fällen, in denen Prüfungen unter ordnungswidrigen Voraussetzungen abgelegt worden sind, entscheidet der Prüfungsausschuß über Gültigkeit und Bewertung.

## VIII Prüfungsgebühren

### § 29

#### Gebühren

Die Gebühr für die Magisterprüfung beträgt DM 80,-, für die Wiederholungsprüfung DM 40,-.

## IX Übergangsbestimmungen

### § 30

#### Inkrafttreten (31.10.85)

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Bereits begonnene Magisterprüfungen können nach den bisherigen Prüfungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Dies gilt ebenfalls für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Magister-Prüfungsordnung der TH Darmstadt vom 31.5.1969 - Erlaß H II 3 - 424/700 - (ABl. 1969, S. 716) außer Kraft.

Der Präsident  
Der Technischen Hochschule  
Darmstadt

In Vertretung:  
Dr. Seidler, Kanzler